



„EU-Programm für hochrangige Berater in Moldau“
Stellungnahme zur Vorabkontrolle
Fälle 2016-0505 und 2017-0712

Das EU-Programm für hochrangige Berater in Moldau zielt darauf ab, die Erfahrung der leitenden sachverständigen Beamten in den EU-Mitgliedstaaten zu nutzen, um Moldau bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen in Beziehung auf Vereinbarungen mit der EU zu unterstützen. Das Programm wird von der Kommission und der EU-Delegation in Moldau durchgeführt. Ein Dienstleister unterstützt die Umsetzung des Programms in Moldau. Die Bewerber für die hochrangigen Berater werden von der Kommission und der Delegation ausgewählt und nach Zustimmung der moldauischen Behörden von dem Dienstleister eingestellt. In Konsultation mit den moldauischen Behörden bewertet der Dienstleister die hochrangigen Berater jährlich im Hinblick auf ihre Leistung. Im Anschluss daran entscheidet die Delegation, ob die Verträge der hochrangigen Berater verlängert werden. All dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission, die Delegation, den Dienstleister und die moldauischen Behörden.

Die Kommission und die Delegation sind im Rahmen des Programms für die hochrangigen Berater die gemeinsam für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen und müssen ihre entsprechenden Verpflichtungen klar festlegen. Sie sollten ebenfalls einen Rechtsrahmen für den Austausch personenbezogener Daten von Bewerbern und eingestellten hochrangigen Beratern mit den moldauischen Behörden erstellen. Die Delegation muss ihre entsprechenden Datenschutzverpflichtungen mit dem Dienstleister klären. Die Bewerber und die eingestellten hochrangigen Berater müssen angemessen darüber informiert werden, wie ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Programms für hochrangige Berater in Moldau verarbeitet werden.

Brüssel, 15. Dezember 2017

1) Sachverhalt

1.1. Allgemeines

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Moldau wird durch das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Moldau¹ und das Europäischen Nachbarschaftsinstrument geregelt. Die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldau wird durch das Jahresaktionsprogramm zugunsten der Republik Moldau unterstützt, finanziert durch die EU im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments. Eine dieser externen Maßnahmen ist das EU-Programm für hochrangige Berater (HRB) in Moldau. Das HRB-Programm in Moldau zielt darauf ab, die Erfahrung der leitenden sachverständigen Beamten in den EU-Mitgliedstaaten zu nutzen, um Moldau bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen in Bezug auf Vereinbarungen mit der EU zu unterstützen. Das Programm wird von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen² der Europäischen Kommission („die Kommission“) und der EU-Delegation in Moldau („die Delegation“)³ durchgeführt.

Die Rechtsgrundlage für das HRB-Programm und die damit verbundene Datenverarbeitung sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments⁴
- Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments⁵
- Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns⁶
- Dienstleistungsvertrag zwischen der EU (vertreten durch die Kommission, die durch die Delegation vertreten wird) und einem Konsortium von Unternehmen, die mit der Umsetzung des HRB-Programms in Moldau beauftragt sind

1.2. Auswahl der hochrangigen EU-Berater in Moldau

Zur Festlegung des HRB-Programms in Moldau 2016-2018 veröffentlichte die Kommission 2015 eine erste Aufforderung zur Interessenbekundung. Die Aufforderung wird über das Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für die Programme Twinning und TAIEX⁷ in allen 28 EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht. Die nationalen Kontaktstellen leiten die Stellenbeschreibungen der verfügbaren Posten an die entsprechenden Dienste und die Verwaltung in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die nationalen Kontaktstellen sammeln

¹ [ABI. L 260, 30.8.2014, S. 4.](#)

² Insbesondere das Referat für den Aufbau von Institutionen, die Aufgabe wurde jedoch Anfang 2017 an das Referat Georgien, Moldau und Nachbarschaft grenzüberschreitende Zusammenarbeit übertragen.

³ Unterstützt durch die Abteilung bilateraler östliche Partnerschaft des EAD.

⁴ [ABI. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.](#)

⁵ [ABI. L 77 vom 15.3.2014, S. 27.](#)

⁶ [ABI. L 77 vom 15.3.2014, S. 95.](#)

⁷ TAIEX (Informationsaustausch und technische Unterstützung) stellt kurzfristige, gegenseitige Hilfe für die in Betracht kommenden Begünstigten (Mitgliedstaaten und Drittländer) bereit, um diese im Hinblick auf die Annäherung, Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands der Union und der EU-Standards zu unterstützen. Twinning ist ein Instrument der Kommission zum Institutionenaufbau für die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Verwaltung von EU-Mitgliedstaaten und in Betracht kommenden begünstigten Drittstaaten.

die Bewerbungen (Lebenslauf („CV“)) der Sachverständigen, denen ein Übermittlungsvermerk, in dem die Stelle angegeben ist, auf die sich der Sachverständige bewirbt, und eventuell ein Bewerbungsschreiben beigelegt sind. Sie überprüfen die Berechtigungsnachweise der Bewerber und prüfen, ob der Lebenslauf den Mindestkriterien der Stellenbeschreibungen entspricht. Die durch die nationalen Kontaktstellen freigegebenen Bewerbungen werden an eine funktionelle Mailbox geschickt, die von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen für das HRB-Programm eingerichtet wurde.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die weitergeleiteten Lebensläufe von der Kommission durch Auswahlausschüsse bewertet. Die Auswahlausschüsse setzen sich in Abhängigkeit von der zu bewertenden Erfahrung aus dem Programm-Manager und ausgewählten Mitgliedern des Personals (der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen und/oder der Kommission, des EAD) zusammen. Die in die engere Wahl genommenen Lebensläufe, Übermittlungsvermerke und Belege werden anschließend an die Delegation geschickt, die die Kandidaten auswählt, die zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden. Die Delegation bestimmt die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses. Der Bewertungsausschuss führt die Vorstellungsgespräche durch und wählt die Bewerber aus, die durch die Delegation den begünstigten moldauischen Behörden zur endgültigen Genehmigung vorgeschlagen werden. Der Hauptbegünstigte des Projekts (Staatskanzlei der Republik Moldau) und das jeweilige Gegenüber der einzelnen hochrangigen EU-Berater (z. B. Finanzministerium, Ministerium für Inneres, Umweltministerium, Parlament der Republik Moldau usw.) erhält nur den Lebenslauf und das Bewerbungsschreiben des durch den Bewertungsausschuss für die Stelle vorgeschlagenen Bewerbers. Im Anschluss an die Genehmigung benachrichtigt die Delegation den HRB-Bewerber offiziell über die Auswahl.

Die Delegation kann ausnahmsweise eine Aufforderung zur Interessenbekundung für eine begrenzte Zahl an offenen Stellen (z. B. nur eine oder zwei) veröffentlichen. In diesem Fall verwaltet die Delegation den Empfang der Lebensläufe, die Bewerberauswahl und die Vorstellungsgespräche. In jedem Fall sind dieselben Regeln anzuwenden wie beim allgemeinen Verfahren.

1.3. Einstellung und Vertrags-/administrative Verwaltung der hochrangigen EU-Berater in Moldau

Mithilfe der öffentlichen Auftragsvergabe wurde ein Konsortium von Unternehmen („der Dienstleister“) ausgewählt. Der Dienstleister erstellt einen Vertragsrahmen und eine logistische Plattform für die Unterstützung des Einsatzes und der Arbeit der zugewiesenen HRB in Moldau. Dies unterliegt dem Dienstleistungsvertrag zwischen dem Auftraggeber (d. h. der Delegation) und dem Dienstleister für die Umsetzung des HRB-Programms in Moldau. Der Auftraggeber ist zuständig für die Verwaltung der im Dienstleistungsvertrag bezeichneten Leistung, während ein formaler Lenkungsausschuss⁸ die Arbeit für die Umsetzung des Projekts genehmigt. Der Auftraggeber muss eine vorherige Genehmigung für die Anstellung/den Ersatz/das Hinzufügen von HRB erteilen. Der Dienstleister stellt die ausgewählten einzelnen

⁸ Den Vorsitz des Lenkungsausschusses für das Projekt übernehmen Vertreter der Delegation und des Generalsekretärs der Regierung von Moldau (Staatskanzlei) als Hauptbegünstigte. Der Dienstleister ist Mitglied des Lenkungsausschusses für das Projekt. Die Begünstigten des HRB-Programms (z. B. Finanzministerium, Ministerium für Wirtschaft) sind nach Ermessen der Staatskanzlei, jedoch ebenfalls gemäß der Vereinbarung mit der Delegation Beobachter im Lenkungsausschuss für das Projekt.

HRB ein, die über individuelle Dienstleistungsaufträge mit dem Dienstleister als Sachverständige angestellt werden. Im Rahmen des Dienstleistungsvertrags kann der Auftraggeber verlangen, dass die ausgewählten Personen eine Bescheinigung über die Arbeitstauglichkeit vorlegen, bevor sie als HRB eingestellt werden können. Die ausgewählten Personen sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für HRB sämtliche Interessenkonflikte zu melden.

Der Dienstleister gewährleistet ebenfalls, dass die eingestellten HRB von einer Kranken- und Unfallversicherung abgedeckt werden. Der Auftraggeber bestimmt den Umfang des Gehalts, das vom Dienstleister aus dem Budget für den Dienstleistungsvertrag an die einzelnen HRB zu bezahlen ist. Der Dienstleister erstattet die Ausgaben der HRB auf der Grundlage der Rechnungen der HRB. Im Dienstleistungsvertrag ist ebenfalls geregelt, wie der Dienstleister die Arbeit der angestellten HRB verwaltet und unterstützt.

1.4. Jährliche 360°-Bewertung der hochrangigen EU-Berater in Moldau

Im Dienstleistungsvertrag ist festgelegt, dass die Zuteilung eines HRB im Anschluss an eine 360°-Bewertung der Leistung der HRB bezüglich der Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb der begünstigten Einrichtungen jährlich erneuert werden kann.

Die jährliche 360°-Bewertung der HRB wird durch den Teamleiter des Dienstleisters durchgeführt. Ein Fragebogen für die einzelnen HRB wird vom Teamleiter vorgelegt und vom Auftraggeber (d. h. der Delegation) genehmigt. Der Fragebogen umfasst zwei Teile: (i) einen Teil, in dem der Beitrag des HRB zu seinem im Stellenprofil festgelegten Sektor sowie der Sektor selbst gemäß derselben Definition bewertet werden und (ii) einen zweiten Teil zur Bewertung der allgemeinen Kompetenz des HRB. Das Bewertungsverfahren ist ebenfalls in dem durch den Dienstleister erstellten HRB-Handbuch aufgeführt und die HRB werden in verschiedenen Informationssitzungen über das Verfahren informiert.

Das Verfahren beginnt mit einer von den HRB durchgeführten Selbstbewertung gemäß den in ihren Stellenprofilen ausgeführten Reformzielen. Anschließend tauscht der Teamleiter die Fragebogen der einzelnen HRB mit allen relevanten Akteuren (dem Begünstigten und der Delegation) aus. Der Teamleiter konsolidiert alle drei Dokumente in einem Abschlussbericht zur Bewertung, mit dem der spezielle Lenkungsausschuss für das Projekt beraten wird. Die jährliche 360°-Bewertung wird jedes Jahr vor dem Ende der zweiten Novemberwoche abgeschlossen. Der Teamleiter präsentiert die Ergebnisse auf einer Sitzung des speziellen Lenkungsausschusses, um über die Erneuerung der einzelnen Stellen zu entscheiden. Der Auftraggeber berücksichtigt die Stellungnahme des Lenkungsausschusses, bevor er im Hinblick auf die Erneuerung oder die Entlassung der einzelnen HRB eine endgültige Entscheidung trifft.

2) Rechtliche Prüfung

Diese gemeinsame Stellungnahme zur Vorabkontrolle⁹ gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG)

⁹ Da die Verarbeitung bereits angelaufen ist, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Der Fall 2016-0505 wurde vom 1. Juli 2016 bis zum 20. März 2017 und vom 27. Juni 2017 bis zum 5. Juli 2017 ausgesetzt. Die Fälle 2016-0505 und 2017-0712 wurden aufgrund von Anmerkungen der DSB der Kommission und des EAD vom 1. bis zum 15. Dezember 2017 ausgesetzt. Diese Fälle wurden nach bestmöglichem Bemühen behandelt, unter Berücksichtigung des besonderen Kontexts des EU-Programms für HRB in Moldau.

Nr. 45/2001¹⁰ (Verordnung) befasst sich vorrangig mit Aspekten der Verarbeitung, die im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung problematisch sind oder ansonsten einer genaueren Betrachtung bedürfen.

Die gemeldete Verarbeitung im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung von HRB fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB für Auswahl- und Einstellungsverfahren¹¹ („Leitlinien“), weist aber doch ausreichende Ähnlichkeiten auf, um die Leitlinien sinngemäß anzuwenden. Die Leitlinien des EDSB für die Personalbewertung¹² sind auf die 360°-Bewertung der HRB sinngemäß anzuwenden.

Bezüglich der in dieser gemeinsamen Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Zusammenhang mit den hochrangigen EU-Beratern in Moldau anzuwenden sind.

a) **Beziehung zwischen der Kommission, dem EAD und der Delegation**

In der Meldung der Kommission wird die Delegation unter den Auftragsverarbeitern personenbezogener Daten im Rahmen des HRB-Programms in Moldau aufgeführt. Der EDSB hat mit der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen und der EU-Delegation Kontakt aufgenommen, um zusätzliche Informationen zu erhalten. Am 16. Juni 2017 fand eine Sitzung mit der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen und dem Personal des EDSB statt, um die Sachinformationen zu bestätigen und verschiedene Aspekte der Funktionsweise des Programms zu klären. Im Anschluss hieran wurde klar, dass für bestimmte Bereiche (d. h. die zweite Auswahlphase für die HRB, ihre jährliche 360°-Bewertung, die durch den Dienstleister durchgeführte Verarbeitung) die EU-Delegation in Moldau als Bestandteil des EAD für die Abwicklung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist. Daher ist der EAD gemeinsam mit der Kommission der für die Verarbeitung Verantwortliche. Die sich anschließende Meldung des EAD bestätigt die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung und weist ebenfalls darauf hin, dass die Delegation in bestimmten Fällen das gesamte Auswahlverfahren verwalten kann.

Der EDSB **empfiehlt im Hinblick auf alle Verarbeitungsvorgänge**, dass die Kommission, der EAD und die Delegation ihre entsprechenden Zuständigkeiten für die Einhaltung ihrer Datenschutzverpflichtungen klar festlegen. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und deren entsprechende Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung erfolgen, um Transparenz und Fairness gegenüber den betroffenen Personen zu gewährleisten. Im Vorschlag¹³ für eine neue Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird dargelegt, wie dies umgesetzt werden kann (Artikel 28). Die Kommission und die Delegation würden gut daran tun, diese künftigen Vorschriften bereits jetzt zu berücksichtigen.¹⁴

¹⁰ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹¹ Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/staff-recruitment_de

¹² Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/staff-evaluation_de

¹³ Vorschlag COM (2017)8 final vom 25. Mai 2018.

¹⁴ Siehe ebenfalls das Schreiben des EDSB vom 12. Oktober 2017, unser Zeichen D(2017)2101 C 2016-1153.

b) Weiterverarbeitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und verwendet und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Diese Bestimmung ist das Gegenstück zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG, der unter Umsetzung des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten auf Letztere anzuwenden ist.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann für andere Zwecke verarbeitet werden, als zu denen diese erhoben wurden, wenn die Änderung des Zwecks durch die internen Regeln des Organs oder der Einrichtung der EU ausdrücklich gestattet ist.

Im Zusammenhang mit dem HRB-Programm vorgesehene Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten für andere Zwecke, sei es durch die Kommission, die Delegation oder die Mitgliedstaaten, müssen daher in Übereinstimmung mit den vorstehenden Datenschutzbestimmungen erfolgen.

Der EDSB **ist der Ansicht**, dass die Aufbewahrung der Lebensläufe von Bewerbern von einem HRB-Aufruf zur Verwendung in einem anderen HRB-Aufruf oder in anderen Auswahlverfahren für Sachverständige in ähnlichen Programmen der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (z. B. die Programme TAIEX oder Twinning) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung eine vereinbarte Weiterverarbeitung darstellen kann, wenn die Bewerber diesbezüglich eindeutig informiert wurden und ihre Zustimmung hierzu ohne Zwang und eindeutig erteilt haben.

c) Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 der Verordnung (insbesondere Gesundheitsdaten)

Im Rahmen des Dienstleistungsvertrags kann der Auftraggeber verlangen, dass die ausgewählten Personen eine Bescheinigung über die Arbeitstauglichkeit vorlegen, bevor sie als HRB eingestellt werden können. Der Dienstleister muss ebenfalls gewährleisten, dass die eingestellten HRB von einer Kranken- und Unfallversicherung abgedeckt werden.

Der EDSB wurde darüber informiert, dass die Kommission und die EU-Delegation von den ausgewählten HRB keine Vorlage einer medizinischen Bescheinigung der Arbeitstauglichkeit verlangen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Der EDSB wurde ebenfalls darüber informiert, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Kranken- und Arbeitsunfallversicherung direkt zwischen den HRB und dem Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden, ohne Beteiligung der Kommission, der EU-Delegation oder des Dienstleisters. Falls die Kommission, der EAD, die Delegation oder der Dienstleister Gesundheits- oder medizinische Daten (z. B. Bescheinigung der Arbeitstauglichkeit oder andere medizinische Bescheinigungen, Anträge auf Kostenerstattung, auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls usw.) erheben sollten, würden sie gemäß Artikel 10 der Verordnung sensible personenbezogene Daten verarbeiten.

Der EDSB **erinnert** die Kommission und die Delegation daran, dass der/die für die Verarbeitung Verantwortliche(n) und der Auftragsverarbeiter (der Dienstleister) bei der Verarbeitung von Daten über Gesundheit die Bestimmungen der Verordnung einhalten müssen, insbesondere bezüglich der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten, der Informationen der betroffenen Personen und ihrer Rechte sowie der Datenaufbewahrung und

Sicherheit.¹⁵ Die Kommission, der EAD, die Delegation und der Dienstleister müssen ihre entsprechenden Funktionen und Verpflichtungen (d. h. wer erhebt die Bescheinigungen der Arbeitstauglichkeit oder andere medizinische Bescheinigungen, wo werden diese aufbewahrt und gesichert usw.) eindeutig festlegen. Diese Informationen sollten in eine Datenschutzerklärung aufgenommen werden, die den HRB bereitgestellt wird. Zudem muss/müssen der/die für die Verarbeitung Verantwortliche(n) die Verpflichtung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung einhalten und den Verarbeitungsvorgang dem EDSB melden.

d) **Datenaufbewahrung**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden. Eine fortgeführte Speicherung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymer Form möglich.

Gemäß den Meldungen und Datenschutzerklärungen werden die Lebensläufe, Übermittlungsvermerke und Belege der nicht in die engere Wahl genommenen Bewerber nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht. Die personenbezogenen Daten aller in die engere Wahl genommenen Bewerber werden elektronisch in der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen und in der Delegation nach Abschluss des Dienstleistungsvertrags für sieben Jahre aufbewahrt, um historische, statistische und Referenzzwecke zu berücksichtigen. Dies bezieht sich ebenfalls auf Fotos/Bilder, Präsentationen, Live-Webstreaming bzw. Audio- und Videoaufzeichnungen des EU-Programms für hochrangige Berater in Moldau. Im Anschluss an diesen Zeitraum werden die personenbezogenen Daten von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen verschlüsselt oder die Verschlüsselung wird von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen veranlasst. Die Dekodierung dieser Dateien erfordert die Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und alle entsprechenden Anträge werden protokolliert. In den Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche zustimmt, werden die personenbezogenen Daten für die Verwendung durch die beantragende Person oder Organisation dekodiert. Vor einer Wiederverschlüsselung der Daten wird eine Kopie mit dem relevanten Teil des Protokolls der dekodierten Datei hinzugefügt. Die Daten werden nach der Lieferung an das Büro für Dokumentenverwaltung für zehn Jahre an das Archiv der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen übermittelt. Das Lieferdatum an das Archiv hängt von dem Abschlussdatum (einschließlich der Nachfrist für den Abschluss aller ausstehenden Transaktionen) des HRB-Programms in Moldau in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Europäischen Kommission ab. Nach diesem Zeitraum werden die die Daten enthaltenden Dateien entweder gelöscht oder an das historische Archiv der Kommission übermittelt.

Die Meldungen und Datenschutzerklärungen enthalten keine Informationen im Hinblick auf die Aufbewahrungszeiträume für die personenbezogenen Daten der HRB, die im Rahmen der jährlichen 360°-Bewertung der HRB verarbeitet werden.

Der EDSB stellt fest, dass das HRB-Programm eine externe Maßnahme ist, die unter die

¹⁵ Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz angenommen, die auf der Website des EDSB abrufbar sind: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-09-28_guidelines_healthdata_atwork_de.pdf

spezifischen Vorschriften des Europäischen Nachbarschaftsinstruments und der Finanzierungsvereinbarung (d. h. des Dienstleistungsvertrags) für die Umsetzung des HRB-Programms fallen. Insbesondere wird in den Artikeln 7.9 und 24.3 von Anhang I (Allgemeine Bedingungen) des Dienstleistungsvertrags die Führung von Aufzeichnungen für sieben Jahre nachdem die letzte Zahlung im Rahmen des Dienstleistungsvertrags erfolgt ist, festgelegt.

In Übereinstimmung mit den Leitlinien des EDSB¹⁶ kann die Aufbewahrung von Daten erfolgreicher Sachverständiger von bis zu sieben Jahren nach

- der Unterzeichnung des entsprechenden Auftrags, der Finanzhilfevereinbarung oder
- dem Abschluss des entsprechenden Programms

als gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung¹⁷ für Kontroll- und Prüfzwecke als erforderlich betrachtet werden. Gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Anwendungsbestimmungen sollten in Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfzwecken nicht erforderlich ist, nach Möglichkeit entfernt werden.

Der EDSB ist nicht der Ansicht, dass die Aufbewahrung personenbezogener Daten von in die engere Wahl genommenen und ausgewählten Bewerbern, die im Rahmen der Auswahl und Einstellung sowie bei der jährlichen Bewertung der hochrangigen EU-Berater verarbeitet werden, für länger als unbedingt erforderlich und, im Fall einer Übermittlung an das historische Archiv der Kommission, eine potenzielle unbefristete Aufbewahrung und Offenlegung dieser personenbezogenen Daten für die Öffentlichkeit verhältnismäßig ist. Der EDSB begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Löschung der Dokumentation nach Abschluss des Aufbewahrungszeitraums, anstatt diese an das historische Archiv zu übermitteln.

Der EDSB **empfiehlt** der Kommission und der Delegation, den Aufbewahrungszeitraum für personenbezogene Daten von nicht in die engere Wahl genommenen Bewerbern im zweijährigen Zeitraum nach dem Einstellungsverfahren, während dem eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, zu überprüfen. Die anwendbaren Aufbewahrungszeiträume für die personenbezogenen Daten von in die engere Wahl genommenen und ausgewählten/eingestellten Bewerbern sollten geklärt werden. Die Kommission sollte die Dokumentation nach Abschluss des Aufbewahrungszeitraums löschen, anstatt sie an das historische Archiv zu übermitteln. Der EAD und die Delegation sollten in Übereinstimmung mit ihrem Bedarf die Aufbewahrungszeiträume für die personenbezogenen Daten von HRB festlegen, die im Rahmen der jährlichen 360°-Bewertung verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärungen sollten entsprechend aktualisiert werden.

e) **Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen**

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt

¹⁶ Siehe Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger, abrufbar auf der Website des EDSB. https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/public-procurement-grants-and-external-experts_en.

¹⁷ [ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.](#)

werden, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland oder eine entsprechende internationale Organisation bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Reihe von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, der Zweck und die Dauer des geplanten Verarbeitungsvorgangs oder der geplanten Verarbeitungsvorgänge, das Drittland oder die internationale Organisation der Endbestimmung, die in dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektoriellen Rechtsvorschriften sowie die in diesem Drittland oder in dieser internationalen Organisation geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt (Absatz 2). In Artikel 9 Absatz 6 werden die Abweichungen von Artikel 9, Absatz 1 und 2 aufgeführt, auf deren Grundlage ein Organ oder eine Einrichtung der EU personenbezogene Daten übermitteln kann.

Moldau ist ein Drittland, für das keine Angemessenheitsentscheidung festgelegt wurde. Für Übermittlungen an die moldauischen Behörden und den Dienstleister stützen sich die Kommission und die Delegation auf Ausnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben a und c der Verordnung:

- die betroffene Person hat ohne Zweifel ihre Einwilligung zu der vorgeschlagenen Übermittlung gegeben und
- die Übermittlung ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, der im Interesse der betroffenen Person zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem Dritten abgeschlossen wurde.

Übermittlungen personenbezogener Daten an die moldauischen Behörden

Die EU ist aufgrund von internationalen Vereinbarungen und Verträgen mit Moldau eindeutig an eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung des HRB-Programms gebunden. Mit dem HRB-Programm unterstützt die EU die moldauischen Behörden bei der Entwicklung einer starken demokratischen Gesellschaft zur Einhaltung der Menschen- und der Grundrechte; somit ist das HRB-Programm klar im wichtigen öffentlichen Interesse. Die Übermittlung personenbezogener Daten der ausgewählten HRB-Bewerber an die moldauischen Behörden, die der HRB beraten wird, damit sie den ausgewählten Bewerber billigen können, ist für die Umsetzung des HRB-Programms erforderlich.

Der EDPS ist daher **der Ansicht**, dass die Berufung auf die Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (die Übermittlung ist für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben) im Rahmen des HRB-Programms für Übermittlungen personenbezogener Daten an die moldauischen Behörden angemessener wäre.

Dessen ungeachtet **empfiehlt** der EDSB, dass die Kommission und die Delegation mit Moldau die Vorschriften für den Datenschutzrahmen für Übermittlungen/den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen des HRB-Programms an/mit Behörden der Republik Moldau formalisieren sollten, ähnlich dem, was in verschiedenen Bereichen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldau¹⁸ erfolgt ist, als eine zusätzliche

¹⁸ Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Moldau legt den rechtlichen Rahmen fest, gemäß dem personenbezogene Daten bezüglich der verschiedenen Bereiche der Assoziierung (z. B. im Bereich Freiheit,

Garantie für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Beispielsweise könnte mit dem begünstigten Land eine spezielle Absichtserklärung unterzeichnet werden, in der die Funktionsweise des HRB-Programms, die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Vorschriften für den Datenschutz im Detail beschrieben werden.

Übermittlungen personenbezogener Daten an den Dienstleister

Die Kommission und die Delegation haben mit dem Dienstleister einen Dienstleistungsvertrag für die Einstellung und die Vertrags-/administrative Verwaltung der HRB abgeschlossen. Der Dienstleister ist im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang der Auftragsverarbeiter. Der Dienstleister ist ein Konsortium von Unternehmen mit Sitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und in Moldau. Der EDSB erinnert die Kommission und die Delegation daran, dass die Übermittlungen personenbezogener Daten an den Auftragsverarbeiter mit Sitz in Moldau in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung erfolgen müssen. Da keine Angemessenheitsentscheidung vorhanden ist, können die für die Verarbeitung Verantwortlichen zusätzliche Garantien einführen, um ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten in den Zielländern zu gewährleisten, beispielsweise durch Annahme der Standardvertragsklauseln der Kommission für Auftragsverarbeiter.¹⁹

f) Rechte der betroffenen Personen (Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung)

Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung haben betroffene Personen das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten binnen drei Monaten ab Eingang des Antrags sowie das Recht auf unverzügliche Berichtigung ihrer Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Wird einer betroffenen Person das Recht gewährt, Auskunft über Daten zu erhalten und sachlich unrichtige Daten zu überprüfen und zu berichtigen und sich zu äußern, trägt dies zur sachlichen Richtigkeit der Daten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung bei. Gemäß Artikel 15 der Verordnung haben betroffene Personen das Recht, unter bestimmten Umständen ihre personenbezogenen Daten sperren zu lassen. Gemäß Artikel 16 der Verordnung haben betroffene Personen das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese auf unrechtmäßige Weise verwendet werden. Das Recht auf Sperrung und Löschung kann als Ergänzung des Rechts auf Berichtigung betrachtet werden.

Der EDSB hat immer empfohlen, den betroffenen Personen möglichst umfassend Auskunft

Sicherheit und Recht, im Bereich der Zollzusammenarbeit, im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs/der Informationsgesellschaft) an die moldauischen Behörden zu übertragen und mit diesen auszutauschen sind. Die Annäherung des moldauischen institutionellen und rechtlichen Rahmens an die EU-Normen und Standards (einschließlich von Schritten zur Übereinstimmung mit EU-Datenschutzgrundsätzen) ist Bestandteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldau. Titel IV des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldau stellt einen Rahmen für die wirtschaftliche und sonstige sektorische Zusammenarbeit bereit, einschließlich der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Reform der öffentlichen Verwaltung. Allerdings decken die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldau bezüglich des Rahmens für die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Reform der öffentlichen Verwaltung (unter die das HRB-Programm in Moldau fallen würde) nicht die Übertragungen/den Austausch von personenbezogenen Daten ab. Gemäß den von der Kommission bereitgestellten Dokumenten und Informationen wurde 2009 eine Absichtserklärung zwischen der EU und Moldau unterzeichnet. Diese Absichtserklärung enthält jedoch keine Datenschutzbestimmungen.

¹⁹ Weitere Informationen zu Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Länder außerhalb des EWR sind verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/transfer/index_en.htm.

über ihre Gesamtergebnisse im Hinblick auf alle Phasen des Auswahlverfahrens (Vorauswahl, Gespräch und schriftliche Prüfungen) zu gewähren, es sei denn, die Ausnahme in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen)²⁰ findet Anwendung. Dasselbe gilt für die Gewährung von Auskunft über personenbezogene Daten im Rahmen der Verfahren zur Personalbewertung und Beurteilung. Zudem sollten die betroffenen Personen auch nach Beendigung ihrer Verträge Auskunft über alle ihre personenbezogenen Daten erhalten, die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gespeichert werden.

Der EDSB **empfiehlt**, dass die Kommission und die Delegation in den Datenschutzerklärungen eindeutig die Verfahren zur Gewährleistung der Rechte natürlicher Personen im Hinblick auf die verschiedenen Verarbeitungsvorgänge erläutern. Es hat sich bewährt, auch anzugeben, innerhalb welcher Fristen eine Reaktion des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anträge der betroffenen Personen erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, unverzüglich bei Berichtigungen usw.).

g) Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen

Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Mindestangaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen sind. Um eine transparente und faire Verarbeitung zu garantieren, sind die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Zweck der Verarbeitung;
- Datenkategorien;
- Hinweis darauf, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung;
- mögliche Datenempfänger;
- das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten sowie des Rechts, sich an den EDSB zu wenden;
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- Datenaufbewahrungsfristen.

Die Kommission und die Delegation haben für die Bewerber gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung Informationen im Zusammenhang mit Datenschutzerklärungen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Auswahl von HRB vorbereitet. Es ist dem EDSB jedoch nicht klar, wie die Datenschutzerklärungen den (potenziellen) Bewerbern bereitgestellt werden.

Sowohl die Meldungen als auch die Datenschutzerklärungen führen eine Reihe interner und externer Empfänger auf, denen die Daten im Rahmen der Auswahl von HRB offengelegt werden könnten. Allerdings werden hier nicht alle Empfänger erwähnt, denen die Daten im Rahmen der Auswahl von HRB offengelegt werden könnten (z. B. im Hinblick auf bestimmte

²⁰ Weitere Hinweise zu den Rechten der betroffenen Personen und der Einschränkungen dieser Rechte können ebenfalls den Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden, abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-02-25_gl_ds_rights_de.pdf

Stellen könnten andere Dienste der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen, der Kommission oder des EAD beteiligt sein).

Daher **empfiehlt** der EDSB, dass die Kommission und die Delegation die Datenschutzerklärungen ändern, um alle Empfänger personenbezogener Daten im Rahmen der HRB-Auswahl aufzunehmen. Die Kommission und die Delegation sollten den (potenziellen) Kandidaten die Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Auswahl von HRB (spätestens) vor dem Beginn der Verarbeitung und während aller Phasen der Verarbeitung (bewährte Praktiken) bereitstellen, um Transparenz und Fairness gegenüber den betroffenen Personen zu gewährleisten.

Gemäß den Belegen, die mit den Meldungen von der Kommission und der Delegation eingegangen sind, insbesondere gemäß dem mit dem Dienstleister abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag, werden personenbezogene Daten von HRB ebenfalls im Rahmen der Einstellung, der Vertrags-/administrativen Verwaltung und der 360°-Bewertung von HRB verarbeitet. Allerdings enthalten die von der Kommission und der Delegation dem EDSB bereitgestellten Meldungen und Datenschutzerklärungen keine Informationen bezüglich dieser Verarbeitung.

Der EDSB **empfiehlt nachdrücklich**, dass die Delegation die HRB gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung, der Vertrags-/administrativen Verwaltung und der 360°-Bewertung von HRB informieren sollte. Diese Informationen sollten (spätestens) vor dem Beginn der Verarbeitung und während aller Phasen der Verarbeitung (bewährte Praktiken) bereitgestellt werden.

Im Verhaltenskodex der HRB ist festgelegt, dass alle HRB alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte unverzüglich offenlegen müssen. Es kann hilfreich sein, dies in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen oder in den ersten Schreiben an die ausgewählten HRB zu erwähnen. Der EDSB erinnert die Delegation daran, dass die HRB ebenso wie andere natürliche Personen (z. B. Familienmitglieder der HRB), deren personenbezogene Daten im Rahmen der Vorbeugung von Interessenkonflikten ebenfalls verarbeitet werden, in Übereinstimmung mit Artikel 11 und 12 der Verordnung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen persönlich über eine solche Verarbeitung informiert werden sollten.²¹

Der EDSB **empfiehlt** daher nachdrücklich, dass die Delegation den HRB eine spezifische Datenschutzerklärung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Interessenkonflikten bereitstellt. Eine solche Datenschutzerklärung sollte beim Ausfüllen des Vordrucks verfügbar sein, der dem HRB-Verhaltenskodex beigelegt ist und sollte auf der Website der Delegation bereitgestellt werden. Die HRB sollten ebenfalls angewiesen werden, ihre Familienmitglieder darüber zu informieren, dass das betroffene EU-Organ Daten über sie verarbeitet und dass weitere Informationen in der entsprechenden Datenschutzerklärung auf der Website der Delegation verfügbar sind.

h) Verwendung von Auftragsverarbeitern und die Sicherheit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 22 der Verordnung hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten,

²¹ Siehe Leitlinien des EDSB über Interessenkonflikte, verfügbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-08_coi_guidelines_de.pdf

das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. In Artikel 22 Absatz 2 wird eine Minimalliste der Ziele bereitgestellt, die von den Maßnahmen einzuhalten sind. Gemäß Artikel 23 hat der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Auswahl eines Auftragsverarbeiters sicherzustellen, dass Letzterer ausreichende technische und organisatorische Mittel bereitstellt, um die in Artikel 21 und 22 der Verordnung festgelegte Vertraulichkeit und Sicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen eingehalten werden. Schritte, die unternommen werden, um vom Auftragsverarbeiter diese Versicherung zu erhalten, sind zu dokumentieren. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sollten dementsprechend einen Vertrag bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten abschließen. Alle diese Rechtsdokumente sollten einen ausdrücklichen Verweis auf die anwendbare nationale Datenschutzgesetzgebung und auf Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten.

Verwendung von Auftragsverarbeitern

Die Kommission und die Delegation haben ein Konsortium von Unternehmen als Auftragsverarbeiter gewählt, um den Vertragsrahmen für die Umsetzung des HRB-Programms in Moldau bereitzustellen. Im Dienstleistungsvertrag ist der anwendbare Datenschutzrahmen festgelegt. Allerdings bedarf der Wortlaut der Datenschutzklausel bezüglich bestimmter Punkte einer Verbesserung und Klärung, z. B. im Hinblick auf die Verteilung der Datenschutzverpflichtungen und der Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen. Es besteht Verwirrung zwischen:

- (i) den Verpflichtungen der Kommission und des Auftraggebers (d. h. der Delegation) bezüglich der Verarbeitung von den Dienstleister betreffenden personenbezogenen Daten und
- (ii) den Verpflichtungen des Dienstleisters bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten der HRB im Rahmen der Umsetzung des HRB-Programms in Moldau.

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Empfehlungen des EDSB²² stellt der Dienstleistungsvertrag nicht den angemessenen Zeitpunkt und Ort dar, um dem Dienstleister Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bereitzustellen, über die der Dienstleister gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung informiert werden muss. Die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Dienstleister wäre im Rahmen der Vergabe des Dienstleistungsvertrags der angemessenste Kanal gewesen.

Der EDSB **empfiehlt** daher, dass die Delegation mit dem Dienstleister die Verpflichtungen des Dienstleisters bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten von HRB im Rahmen der Umsetzung des HRB-Programms in Moldau klären sollte. Dies kann z. B. durch Änderung des Dienstleistungsvertrags, den Abschluss einer anderen Vereinbarung oder der Ausstellung von verbindlichen allgemeinen ständigen Anweisungen an den Dienstleister erfolgen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche bleibt für die in seinem Auftrag durch Auftragsverarbeiter durchgeführte Verarbeitung verantwortlich, wenn er sich zur (teilweisen) Durchführung der Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Dritte verlässt. Im

²² Siehe Kapitel 3.5 des Allgemeinen Berichts über die Messung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Organen und Einrichtungen der EU („Umfrage 2013“), verfügbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-01-24_survey_report_de.pdf

Vorschlag²³ für eine neue Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind ausführlichere Bestimmungen im Hinblick auf die Beziehung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ausgeführt (Artikel 29). Die Kommission und die Delegation würden gut daran tun, die Vereinbarungen mit dem Dienstleister in Anbetracht der anstehenden Verpflichtungen zu überprüfen.

Sicherheit der Verarbeitung

Im Dienstleistungsvertrag ist festgelegt, dass der Dienstleister sich verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken anzunehmen, die mit der Verarbeitung und der Art der betroffenen personenbezogenen Daten verbunden sind. Allerdings ist im Dienstleistungsvertrag nicht festgelegt, um welche Maßnahmen es sich handelt und dass der Kommission oder der Delegation diese Informationen nicht bereitgestellt wurden.

Die Kommission und die Delegation sollten vom Dienstleister eine angemessene Gewähr erhalten, dass die angemessenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Artikeln 21, 22 und 23 der Verordnung umgesetzt wurden, einschließlich der Informationen darüber, um welche Maßnahmen es sich handelt und dass die Maßnahmen eingehalten werden.

Der EDSB **empfiehlt**, dass die Delegation vom Dienstleister eine schriftliche Gewährleistung darüber erhalten sollte, dass die angemessenen Maßnahmen umgesetzt wurden, einschließlich der Informationen darüber, um welche Maßnahmen es sich handelt und dass sie eingehalten werden. Die Delegation sollte ebenfalls die umgesetzten Maßnahmen kontinuierlich überwachen und bewerten, z. B. durch die Aufnahme dieses Punkts in Prüfungen des Dienstleisters, die bereits im Dienstleistungsvertrag vorgesehen sind.

3) Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge

In dieser gemeinsamen Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern alle diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Der EDSB erwartet die Umsetzung sowie dokumentierte Nachweise dieser Umsetzung der in dieser gemeinsamen Stellungnahme formulierten Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach Ergehen dieser Stellungnahme.

1. Im Hinblick auf alle Verarbeitungsvorgänge für personenbezogene Daten im Rahmen des HRB-Programms in Moldau sollten die Kommission, der EAD und die Delegation ihre entsprechenden Zuständigkeiten für die Einhaltung ihrer Datenschutzverpflichtungen klar festlegen. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und deren entsprechende Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der

²³ Vorschlag COM (2017)8 final vom 25. Mai 2018.

Verordnung erfolgen.

2. Die Kommission und die Delegation sollten den Aufbewahrungszeitraum für personenbezogene Daten von nicht in die engere Wahl genommenen Bewerbern im zweijährigen Zeitraum nach dem Einstellungsverfahren, während dem eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, überprüfen. Die anwendbaren Aufbewahrungszeiträume für die personenbezogenen Daten von in die engere Wahl genommenen und ausgewählten/eingestellten Bewerbern sollten geklärt werden. Der Hinweis auf die Übermittlung von Daten an das historische Archiv sollte entfernt und mit einem Hinweis auf die Löschung der gesamten zuvor gespeicherten Dokumentation ersetzt werden. Der EAD und die Delegation sollten in Übereinstimmung mit ihrem Bedarf die Aufbewahrungszeiträume für die personenbezogenen Daten von HRB festlegen, die im Rahmen der jährlichen 360°-Bewertung verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärungen sollten entsprechend aktualisiert werden.
3. Die Kommission und die Delegation sollten mit Moldau den Datenschutzrahmen für Übermittlungen/den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen des HRB-Programms mit den moldauischen Behörden formalisieren.
4. Die Kommission und die Delegation sollten in den Datenschutzerklärungen eindeutig die Verfahren zur Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen im Hinblick auf die verschiedenen Verarbeitungsvorgänge erläutern. Es hat sich bewährt, auch anzugeben, innerhalb welcher Fristen eine Reaktion des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anträge der betroffenen Personen erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, unverzüglich bei Berichtigungen usw.).
5. Die Kommission und die Delegation sollten die Datenschutzerklärungen ändern, um alle Empfänger personenbezogener Daten im Rahmen der HRB-Auswahl aufzunehmen. Die Kommission und die Delegation sollten den (potenziellen) Kandidaten die Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Auswahl von HRB (spätestens) vor dem Beginn der Verarbeitung und während aller Phasen der Verarbeitung (bewährte Praktiken) bereitstellen, um Transparenz und Fairness gegenüber den betroffenen Personen zu gewährleisten.
6. Die Delegation sollte den HRB gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung, der Vertrags-/administrativen Verwaltung und der 360°-Bewertung von HRB bereitstellen. Diese Informationen sollten (spätestens) vor dem Beginn der Verarbeitung und während aller Phasen der Verarbeitung (bewährte Praktiken) bereitgestellt werden.
7. Die Delegation sollte sowohl den HRB als auch den übrigen betroffenen Personen eine spezifische Datenschutzerklärung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Interessenkonflikten bereitstellen. Eine solche Datenschutzerklärung sollte beim Ausfüllen des Vordrucks verfügbar sein, der dem HRB-Verhaltenskodex beigelegt ist und sollte auf der Website der Delegation bereitgestellt werden. Die HRB sollten ebenfalls angewiesen werden, ihre Familienmitglieder darüber zu informieren, dass das betroffene EU-Organ Daten über sie verarbeitet und dass weitere Informationen in der entsprechenden

Datenschutzerklärung auf der Website der Delegation verfügbar sind.

8. Die Delegation sollte mit dem Dienstleister die Verpflichtungen des Dienstleisters bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten der HRB im Rahmen der Umsetzung des HRB-Programms in Moldau klären, eine andere Vereinbarung abschließen oder verbindliche allgemeine ständige Anweisungen für den Dienstleister ausstellen.
9. Die Delegation sollte vom Dienstleister eine schriftliche Gewährleistung darüber erhalten, dass die angemessenen Maßnahmen umgesetzt wurden, einschließlich der Informationen darüber, um welche Maßnahmen es sich handelt und dass sie eingehalten werden. Die Delegation sollte ebenfalls die umgesetzten Maßnahmen kontinuierlich überwachen und bewerten, z. B. durch die Aufnahme dieses Punkts in Prüfungen des Dienstleisters, die bereits im Dienstleistungsvertrag vorgesehen sind.

Brüssel, den 15. Dezember 2017

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI